

Grüezi

Sie interessieren sich für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts und des Bürgerrechts von Grosswangen. Dieses Merkblatt soll Ihnen den Weg dazu aufzeigen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich doch einfach an die Gemeindeverwaltung Grosswangen.

Voraussetzungen

Für eine Einbürgerung müssen die Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes erfüllt sein.

Hier ein Auszug der wichtigsten Voraussetzungen:

- ✓ Besitz einer Niederlassungsbewilligung (C) bei Gesuchstellung.
- ✓ Wohnsitz während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz, wovon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor der Gesuchseinreichung in Grosswangen.
- ✓ Unmittelbar vor der Einbürgerung muss der Wohnsitz während mindestens einem Jahr ununterbrochen in Grosswangen gewesen sein.
- ✓ An die Aufenthaltsdauer in der Schweiz angerechnet wird folgender Aufenthaltstitel:
 - Volle Anrechnung: Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B/C), Legitimationskarte oder vergleichbarer Aufenthaltstitel vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten
 - Zur Hälfte Anrechnung: Vorläufige Aufenthaltsbewilligung (F)
- ✓ Stellt eine Person welche in einer eingetragenen Partnerschaft mit einem Schweizer Bürger ist, das Einbürgerungsgesuch, so genügt eine Wohnsitzdauer von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz (jedoch 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung), sofern er seit 3 Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin geniesst in Grosswangen einen guten Ruf.
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert.
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut und akzeptiert diese.
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin beachtet die Rechtsordnung (Erklärung Anhang VII).
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin gefährdet weder die innere noch äussere Sicherheit der Schweiz.
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin erfüllt folgende Integrationskriterien:
 - Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Erklärung Anhang VIII)
 - Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen
 - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
 - Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Jugendliche

- ✓ Jugendliche ab dem 17. Altersjahr (d.h. ab dem 16. Geburtstag) haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären (Unterschrift auf dem Gesuchsformular der Eltern).

- ✓ Bei Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern.
- ✓ Die Wohnsitzdauer zwischen dem 8. und 18. Altersjahr wird doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen.

Deutschkenntnisse

- ✓ Die Eingliederung in die örtlichen Verhältnisse und das Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen setzen Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung und somit Sprachkenntnisse voraus.
- ✓ Es müssen die aktuellen Sprachkenntnisse in Deutsch mittels Zertifikat nachgewiesen werden. Mündlich muss das Niveau B1 und schriftlich das Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreicht werden.
- ✓ Diese Einstufung der Kommunikationskompetenz ist durch ein in der Sprachvermittlung zertifiziertes Unternehmen (Liste der Schulen liegt bei) nachzuweisen.
- ✓ Die Ausländerinnen und Ausländer sind selber für die Beschaffung des Nachweises verantwortlich und tragen die Kosten dafür.
- ✓ Der Deutschtest muss von allen Gesuchstellern ab 16 Jahren eingereicht werden

Von diesem Nachweis sind Ausländerinnen und Ausländer befreit, welche

- ✓ ein Deutschzertifikat einer anerkannten Sprachschule mit einem Niveau von mindestens B1 mündlich und A2 schriftlich vorweisen;
- ✓ Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;
- ✓ während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat;
- ✓ eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat.

Gesuchseinreichung

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin hat bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen die folgenden Unterlagen einzureichen:

- ✓ Gesuchsformular vollständig ausgefüllt (*inkl. je drei Referenzen ab 16 Jahren*). Die Referenten dürfen nicht aus der eigenen Familie stammen. Es müssen sein: Arbeitgeber, Person aus Grosswangen, 1 Person frei wählbar (Bsp.: Vereinsmitglieder, Nachbarn, Schule, etc.)
- ✓ Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister für jede gesuchstellende Person (wird vom Regionalen Zivilstandsamt Sursee nach erfolgreicher Vorregistrierung ausgestellt)
- ✓ aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- ✓ aktueller Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister für jede gesuchstellende Person über 16 Jahre
- ✓ Wohnsitzbestätigungen über die gesamte Wohnsitzdauer in der Schweiz (ohne Grosswangen)
- ✓ Kopie Ausländerausweis und Pass für jede gesuchstellende Person
- ✓ **Deutschzertifikat** einer anerkannten Sprachschule mit einem Niveau von **mindestens B1 mündlich und A2 schriftlich** (aller Personen ab 16 Jahren)
- ✓ **aktuelles Passfoto** aller Personen (freiwillig)
- ✓ ausführlicher **Lebenslauf und Zwischenzeugnis** des momentanen Arbeitgebers

Alle Dokumente sind im Original beizulegen; bei einer unbekanntenen Sprache zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung. Alle Dokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Die Kosten der Dokumente gehen zu Lasten der Gesuchsteller. Zum Zeitpunkt der Gesuchsbehandlung darf der **Auszug aus dem Betreibungsregisters** nicht älter als 6 Monate sein. Kann das Gesuch nicht innert

nützlicher Frist bearbeitet werden, ist der Auszug aus dem Betreibungsregister nochmals auf Kosten der Gesuchstellenden zu beschaffen.

Gestützt auf die vorerwähnten Dokumente und Unterlagen vervollständigt die Gemeindeverwaltung das Gesuchsformular.

Mitwirkungspflicht

Die gesuchstellenden Personen haben bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Wenn die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigert wird, tritt die Bürgerrechtskommission auf das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts **nicht** ein. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der gesuchstellenden Personen (§ 198 Abs. 1 VRG).

Einbürgerungsverfahren

- ✓ Die Vorregistrierung auf dem Regionalen Zivilstandsamt Sursee ist vor der Gesuchseinreichung vorzunehmen. Dafür ist telefonisch mit dem Regionalen Zivilstandsamt Sursee (041 926 90 55) Kontakt aufzunehmen.
- ✓ Das Gesuch ist vollständig bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen einzureichen.
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin erhält die Rechnung für die 1. Rate der Bearbeitungsgebühr im Sinne eines Kostenvorschusses.
- ✓ Die Gemeindeverwaltung prüft das Gesuch und holt den Einbürgerungsbericht beim Amt für Migration und der Kantonspolizei ein.
- ✓ Die Bürgerrechtskommission holt Referenzauskünfte ein.
- ✓ Der Ausschuss der Bürgerrechtskommission führt mit den Gesuchstellern und dessen Familie (Ehepartner/in, eingetragene Partnerin / eingetragener Partner, minderjährige Kinder) ein Vorgespräch durch, dieses findet in der Regel bei den Gesuchstellern zu Hause statt.
- ✓ Die Namen der gesuchstellenden Personen werden im Anschlagkasten, im Publikationsorgan und auf der Homepage öffentlich bekannt gemacht. Die Einwohner von Grosswangen können während 30 Tagen bei der Bürgerrechtskommission Eingaben zu den gesuchstellenden Personen machen.
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin erhält die Rechnung für die 2. Rate der Einbürgerungsgebühren
- ✓ Nachdem die 2. Teilrechnung bezahlt wurde wird der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin zum Einbürgerungsgespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen. Ziel des Einbürgerungsgesprächs ist eine Gesamtbeurteilung des Integrationsstandes.
Darunter fallen unter anderem:
 - *Persönliche Vorstellung*
 - *Beweggründe zur Einbürgerung*
 - *Diskussion über Schulbesuche, Arbeitsplatz, Familie, Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen, Kontakte, Freizeitbeschäftigung, etc.*
 - *Traditionen (Feste, Brauchtum, Essen, Sport)*
 - *Aktuelle Themen der Gemeinde*
 - *Politisches Interesse*
 - *Sprache: Mündliche Verständigung*
 - *Rechte und Pflichten eines Schweizerbürgers kennen*
 - *Staatkundekenntnisse (Wählen, Abstimmen, Initiative und Referendum, politische Organisation mit Staatsebenen, Parteien, Grundrechte, Pflichten als Schweizer, etc.)*
 - *Geschichte der Schweiz*

- soziale Sicherheit (3-Säulen, Sozialversicherungen)
 - Geografische Eckpunkte Gemeinde, Kanton, Schweiz
 - Bildungssystem
 - sowie weitere Themen, die sich aus dem Gespräch ergeben oder aus den Gesuchsunterlagen entnommen werden
- ✓ Die Bürgerrechtskommission entscheidet.

Wenn das Gemeindebürgerrecht zugesichert ist:

- ✓ Der Entscheid wird dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin vorgängig mündlich und anschliessend schriftlich mitgeteilt.
- ✓ Die erfolgte Gemeindebürgerrechtszusicherung wird im Anschlagkasten, im Publikationsorgan und auf der Homepage publiziert.
- ✓ Das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen und der Gemeindebürgerrechtszusicherung wird an das Amt für Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet.
- ✓ Das Amt für Gemeinden des Kantons Luzern holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Polizeiwesen ein.
- ✓ Sobald die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht.
- ✓ Der/die Eingebürgerte erhält die Einbürgerungsurkunde des Justiz- und Sicherheitsdepartements zusammen mit der Gebührenrechnung des Bundes und des Kantons. **Das Schweizer Bürgerrecht tritt damit in Kraft.**

Vorbereitung für das Einbürgerungsgespräch

Um Ihnen die Vorbereitung auf das bevorstehende Einbürgerungsgespräch zu erleichtern, bietet die Bürgerrechtskommission eine Broschüre "Das Schweizer Bürgerrecht" an, in welcher die wichtigsten Inhalte über die Schweiz aufgeführt sind. Staatskenntnisse werden am Gespräch vorausgesetzt. Die Broschüre kann bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen für Fr. 20.00 bezogen werden, der Bezug ist freiwillig.

Verfahrensdauer

Gemeinde: 1 bis 2 Jahre

Bund und Kanton: ca. 6 Monate

Doppelbürgerrechte

Ein Doppelbürgerrecht ist nach schweizerischem Recht möglich. Es ist die jeweilige Rechtssituation des Ursprungslandes abzuklären.

Kosten

Gebührenkategorien	Bund	Kanton
Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind:	Fr. 100.00	Fr. 350.00
Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind und selbständig ein Gesuch stellen:	Fr. 50.00	Fr. 150.00
Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen:	Fr. 150.00	Fr. 400.00

Bearbeitungsgebühren Gemeinde Grosswangen

Bearbeitungsgebühr

Die Gebühr für die Bearbeitung durch die Bürgerrechtskommission und die Gemeindeverwaltung Grosswangen beträgt für

Einzelperson erwachsen, zuzüglich für jedes unmündige Kind.	Fr. 1'200.00 Fr. 100.00
Einzelperson minderjährig, zuzüglich für minderjährige Geschwister	Fr. 600.00 Fr. 100.00
Ehepaar, zuzüglich je minderjähriges Kind	Fr. 1'500.00 Fr. 100.00

Sämtliche Gebühren gelten auch bei einem Negativentscheid.

Die Gebühren des Schweizer Reisepasses und der Identitätskarte sind nicht inbegriffen und werden bei einer Beantragung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Erwachsene:

ID-Karte:	Fr. 70.00*
Pass 10 (E-Pass 10)	Fr. 145.00*
Kombi (Pass und ID-Karte)	Fr. 158.00*

Kinder und Jugendliche bis 18. Geburtstag:

ID-Karte:	Fr. 35.00*
Pass 10 (E-Pass 10)	Fr. 65.00*
Kombi (Pass und ID-Karte)	Fr. 78.00*

(Änderungen vorbehalten)

*Die Gebühren für Pass und Identitätskarte sind direkt beim Passbüro zu bezahlen (Bar, EC, Postcard)

Die Identitätskarten sowie die Pässe müssen direkt im Passbüro in Luzern beantragt werden. Es wird auf das Merkblatt "Pass und Identitätskarte" des Passbüro Luzern verwiesen.

Standort:

Passbüro (Erfassungszentrum Biometrie)

Hallwilerweg 5

6002 Luzern

Tel. 041 228 59 90 / passbuero@lu.ch / www.passbuero.lu.ch

Terminvereinbarung notwendig!

Zertifizierte Sprachunternehmen für Deutschtest Niveau B1 / A2

ECAP Zentralschweiz

Sprache & Weiterbildung

Sternmattstrasse 12b

6005 Luzern

Tel. 041 227 50 70

www.ecap.ch

Bénédict-Schule Luzern

Postfach, Inseliquai 12

Lakefront Center

6005 Luzern

Tel. 041 227 01 01

www.benedict.ch

Klubschule Migros Luzern

Schweizerhofquai 1

6004 Luzern

Tel. 041 418 66 66

www.klubschule.ch

Weitere zertifizierte Sprachunternehmen finden sie auf der Liste Deutsch- & Integrationskurse des Kantons Luzern.

Weitere Informationen über die Gemeinde erhalten Sie unter www.grosswangen.ch.

Grosswangen, 12. Oktober 2017

Bürgerrechtskommission Grosswangen